



- Beschlusskammer 7 -

BK7-24-01-015

19.12.24

Zweite Konsultation im Rahmen des Festlegungsverfahrens in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs – WaKandA

Die Beschlusskammer 7 hat am 03.07.2024 auf der Grundlage von § 28n Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das Festlegungsverfahren „WaKandA“ in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs – gemeinsam mit der Festlegung „WasAbi“ – eingeleitet und erste Erwägungen zur Konsultation gestellt:

Vgl. [240628_EV_Festlegungen_Wasserstoff_BK7 \(bundesnetzagentur.de\)](#)

Das Festlegungsverfahren dient dazu, die Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Wasserstoffversorgungsnetzen zu regeln sowie ein Grundmodell im Hinblick auf Kapazitäten festzulegen. Die Festlegung soll hierfür in Ergänzung und Konkretisierung der geltenden europäischen Rechtsakte, der nationalen Gesetze und der bestehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur einen transparenten, verlässlichen und rechtssicheren Regulierungsrahmen für den Wasserstoff-Hochlauf sicherstellen.

I. Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation

Im Rahmen der ersten Konsultation sind bei der Beschlusskammer 22 Stellungnahmen eingegangen. Sofern die Stellungnehmenden dem nicht widersprochen haben, werden diese zusammen mit diesem zweiten Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

II. Entwurf des Festlegungstenors

Ausgehend von den Erwägungen der Beschlusskammer im Rahmen des Einleitungsdokuments vom 03.07.2024 und unter Berücksichtigung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation, hat die Beschlusskammer einen Entwurf des verfügenden Teils der rechtsverbindlichen Entscheidung erstellt:

Entwurf des Festlegungstenors:

1. Die Wasserstoffnetzbetreiber bilden ein gemeinsames deutschlandweites Marktgebiet, welches das Entry-Exit-System Wasserstoff (§ 28n Abs. 1 EnWG) darstellt. In das Marktgebiet sind sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte der Wasserstoffnetzbetreiber einzubeziehen.

2. Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Ein- und Ausspeiseverträge für den Netzzugang zu leitungsgebundenen Wasserstoffversorgungsnetzen gelten die folgenden allgemeinen Vorgaben:
 - a) In Ein- und Ausspeiseverträgen sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts, zu regeln.
 - b) Transportkunden sind gegenüber dem Ein- und Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- und Ausspeisevertrag für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen abzuschließen. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn der Transportkunde ausschließlich den Handel mit Wasserstoff am Virtuellen Handelspunkt beabsichtigt.
 - c) Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazität unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen.
 - d) Transportkunden haben sich bei den Wasserstoffnetzbetreibern, mit denen sie Ein- und Ausspeiseverträge abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der jeweilige Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern. Die Wasserstoffnetzbetreiber sollen, etwa über eine zentrale Registrierungsseite, eine gemeinsame Registrierung (one-stop-shop Registrierung) für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet vorsehen.

3. Die Wasserstoffnetzbetreiber bieten Ein- und Ausspeiseverträge über feste und unterbrechbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität ausschließlich anhand der folgenden Kapazitätsprodukte an:
 - a) Feste Wasserstoffnetzkapazität (FWK):
 - aa) Die feste Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es den Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität ohne Festlegung eines Transportpfades auf unbeschränkt fester Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.

- bb) Abweichend von sublit. aa) können die Wasserstoffnetzbetreiber die Festigkeit der Ein- und Ausspeisekapazität im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs jedoch auf eines oder mehrere Cluster beschränken, aus denen sich das Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt.
- cc) Abweichend von sublit. aa) haben die Wasserstoffnetzbetreiber, solange die feste Wasserstoffnetzkapazität während der Hochlaufphase im Hinblick auf einen clusterübergreifenden Transport aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich dargestellt werden kann, ein geeignetes Verfahren vorzusehen, um clusterübergreifende Transporte jeweils in dem Umfang auf fester Basis gewährleisten zu können, der im jeweiligen Stadium der Hochlaufphase netztechnisch möglich ist. Hierzu haben sie Vergabeverfahren einzuführen, die es Transportkunden ermöglichen, zu angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen auf Basis bereits gebuchter fester Kapazität den clusterübergreifenden Transport zu verfestigen beziehungsweise eine Unterbrechung auszuschließen. In diesem Rahmen stellen Wasserstoffnetzbetreiber sicher, dass der clusterübergreifende Transport über Bilanzkreise abgewickelt wird, indem die jeweils an den Ein- und Ausspeisepunkten gebuchte Kapazität in einen jeweils für das Cluster exklusiven Bilanzkreis eingebracht wird. Für die Übergabe der Wasserstoffmengen muss der Virtuelle Handlungspunkt genutzt werden, sodass die jeweiligen Wasserstoffmengen aus dem abgebenden Bilanzkreis in entsprechender Höhe in den aufnehmenden Bilanzkreis übertragen werden. Die Zuweisung der clusterübergreifenden Transportmöglichkeit kann über eine Auktion erfolgen. Sie hat über eine Auktion zu erfolgen, wenn die von den Transportkunden über die Bilanzkreise angemeldete zu transportierende Menge die technisch verfügbare Transportmöglichkeit übersteigt. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung ein geeignetes Verfahren zu veröffentlichen und ab dem 01.10.2026 anzuwenden. Der Einsatz eines solchen Verfahrens ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum der Hochlaufphase, in dem der clusterübergreifende Transport im Marktgebiet aus netztechnischen Gründen noch nicht vollumfänglich fest durchgeführt werden kann.
- b) Unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität (UWK): Die unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazität ermöglicht es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades auf unterbrechbarer Basis zu nutzen. Die Einspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, Wasserstoff am gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt desselben Marktgebiets oder für die Übertragung am Virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets bereitzustellen. Die Ausspeisekapazität berechtigt den Transportkunden, an

dem gebuchten Ausspeisepunkt den an jedem gebuchten Einspeisepunkt des Marktgebiets bereitgestellten oder am Virtuellen Handlungspunkt desselben Marktgebiets übernommenen Wasserstoff zu entnehmen.

4. Hinsichtlich des Angebots von Kapazitäten gelten die folgenden Vorgaben:

a) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Angebot technischer Kapazität wird Folgendes festgelegt:

aa) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität, das unter Berücksichtigung der Systemintegrität und der Erfordernisse des Netzbetriebs angeboten werden kann (technische Kapazität) zu ermitteln. Sie ermitteln für alle Einspeisepunkte die Einspeisekapazität und für alle Ausspeisepunkte die Ausspeisekapazität.

bb) Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazität in einem Marktgebiet erfolgen auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik, die auch netzüberschreitende Lastflüsse berücksichtigen. Wasserstoffnetzbetreiber können die Durchführung von Lastflusssimulationen im Rahmen des Wasserstoff-Hochlaufs auf eines oder mehrere Cluster beschränken, aus denen sich das Marktgebiet zu Beginn zusammensetzt. Die Wasserstoffnetzbetreiber berücksichtigen dabei insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazität sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazität sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die technische Kapazität zu maximieren. Hierzu haben sie sich unverzüglich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

cc) Wasserstoffnetzbetreiber haben die nach sublit. aa) ermittelte technische Kapazität für den Netzzugang zur Verfügung zu stellen. Sie haben feste Kapazität in größtmöglichem Umfang anzubieten. Unterbrechbare Kapazität darf nur angeboten werden, wenn das entsprechende Tages-, Monats- oder Jahresprodukt auf fester Basis an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet wurde.

b) Hinsichtlich der Laufzeiten wird Folgendes festgelegt:

Die Wasserstoffnetzbetreiber haben feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Tenorziffer 3 auf Jahres-, Monats-, und Tagesbasis anzubieten. Dabei gilt Folgendes:

- aa) Jahreskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Jahres (Beginn am 1. Januar) nachgefragt werden können.
 - bb) Monatskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für alle Tage eines Monats (Beginn am 1. Tag jeden Monats) nachgefragt werden können.
 - cc) Tageskapazitätsprodukte sind die Kapazitäten, die von einem Transportkunden in einer bestimmten Menge für einen einzigen Tag (Beginn um 0:00 Uhr eines jeden Tages) nachgefragt werden können.
 - dd) Jahreskapazität wird dabei längstens für die nächsten 15 Jahre angeboten.
- c) Hinsichtlich der Reservierungsquoten wird Folgendes festgelegt:
- aa) Mindestens 10% der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität werden zurückgehalten und dürfen nicht über Jahreskapazitätsprodukte vermarktet werden.
 - bb) Die nach sublit. aa) zurückzuhaltende Kapazität der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität wird über Monats- und Tageskapazitätsprodukte vermarktet.
 - cc) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die nicht vermarkteten Jahreskapazitätsprodukte als Monats- und Tageskapazitätsprodukte anzubieten.
 - dd) Sublit. aa) und bb) sind an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen nicht anzuwenden.
- d) Hinsichtlich des Bündelungsangebots an Grenzübergangspunkten (GÜP) wird Folgendes festgelegt:
- Kapazität an GÜP muss gebündelt angeboten werden. Eine Bündelung von Kapazität muss nicht vorgenommen werden, soweit und solange der ausländische Wasserstoffnetzbetreiber eine Bündelung für den jeweiligen Grenzübergangspunkt nicht ermöglicht.
- e) Hinsichtlich des Zuweisungsmechanismus wird Folgendes festgelegt:
- aa) Wasserstoffnetzbetreiber haben für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach sublit. bb) eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform einzurichten und zu betreiben oder durch einen vereinbarten Dritten betreiben zu lassen, über die die Kapazität vergeben beziehungsweise gehandelt wird.

- bb) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt ab dem 01.10.2026 über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben (Primärkapazitätsbuchungsplattform). Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Transportkunden die Möglichkeit bieten, Ein- und Ausspeisekapazität an Dritte weiter zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen (Sekundärkapazität).
- cc) Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Kapazitätsbuchungsplattform sind von den beteiligten Wasserstoffnetzbetreibern anteilig zu tragen.
- dd) Auf der Kapazitätsbuchungsplattform sind alle Angebote gleichartiger Kapazität und alle Nachfragen nach gleichartiger Kapazität für die Transportkunden transparent zu machen. Die Anonymität des Handelsvorgangs gegenüber Anbietenden, Nachfragenden und Dritten muss gewährleistet sein. Transportkunden müssen nach Tenorziffer 2 lit. d) registriert sein, um am Handel auf der Kapazitätsbuchungsplattform teilzunehmen. Die Kapazitätsbuchungsplattform muss Wasserstoffnetzbetreibern die technische Möglichkeit bieten, die Kapazität sowohl mittels First-Come-First-Served Verfahren (FCFS) als auch mittels Auktion zu vergeben.
- ee) Die Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform haben einen Internetauftritt einzurichten, um Transportkunden eine massengeschäftstaugliche Abwicklung des Erwerbs von Primär- und Sekundärkapazität zu ermöglichen.
- ff) Wasserstoffnetzbetreiber haben Ein- und Ausspeisekapazität an einem beliebigen Ein- und Ausspeisepunkt mittels FCFS-Verfahren zu vergeben.
- gg) Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Tenorziffer 2 mit einer Laufzeit von
- (1) einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - (2) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - (3) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
- abgeschlossen werden. Ein- und Ausspeiseverträge gemäß der Ziffern (1) bis (3) können jeweils nur ganze Tage enthalten.
- hh) Für Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergängen, aus und in Wasserstoffspeichieranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals gelten zusätzlich folgende Vorgaben:
- (1) Wasserstoffnetzbetreiber haben die Buchungssituation laufend zu überwachen.
 - (2) Stellen die Wasserstoffnetzbetreiber eine Ausbuchung von mindestens 80% der buchbaren festen Kapazität in der jeweiligen Laufzeit an einem

Buchungspunkt fest, haben sie zukünftig Ein- und Ausspeisekapazität an dem jeweiligen Punkt mittels Auktionen zu vergeben.

(3) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, für die Auktionen unter (2) einheitliche Verfahren zu entwickeln und anzuwenden.

(4) Die Umstellung des Vergabemechanismus muss unverzüglich nach der erstmaligen Feststellung der in Tenorziffer 4 lit. e) sublit. hh) (2) genannten Bedingung erfolgen. Die Umstellung des Vergabemechanismus ist von den Wasserstoffnetzbetreibern gegenüber den Marktbeteiligten anzukündigen und gegenüber der Beschlusskammer anzuzeigen.

f) Zur Rückgabe von Kapazität wird Folgendes festgelegt:

aa) Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückgeben.

bb) Wasserstoffnetzbetreiber akzeptieren jede Rückgabe fester Wasserstoffnetzkapazität, die von einem Transportkunden an einem Kopplungspunkt gebucht wurde.

cc) Der Transportkunde behält seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Wasserstoffnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität von dem Wasserstoffnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde.

dd) Die zurückgegebene Kapazität ist erst nach der Zuweisung der gesamten verfügbaren Primärkapazität nach den Regelungen der lit. a) bis lit. e) neu zu vermarkten. Der Wasserstoffnetzbetreiber teilt dem Transportkunden jede Neuzuweisung der von ihm zurückgegebenen Kapazität unverzüglich mit.

ee) Wasserstoffnetzbetreiber haben innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.10.2026 anzuwenden. Das Verfahren nach Satz 1 ist der Beschlusskammer anzuzeigen.

5. Hinsichtlich des Nominierungsverfahrens gelten die folgenden Vorgaben:

a) Der Transportkunde hat die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazität nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden (Nominierung).

b) Transportkunden sind berechtigt, die ursprünglich nach lit. a) nominierten Mengen zu ändern (Renominierung).

- c) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, einheitliche Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung, einschließlich der Nominierungs- und Renominierungsfristen, zu machen und anzuwenden. Hierbei haben die Wasserstoffnetzbetreiber sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die Erfüllung der an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (BK7-24-01-014) erfüllen. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hierfür im erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten.
- d) Ausspeisenominierungen sind nur in den folgenden Fällen notwendig:
 - aa) bei der Ausspeisung zur Einspeicherung in eine Speicheranlage,
 - bb) bei der Überspeisung in einen angrenzenden Staat sowie
 - cc) bei der Buchung von Kapazität an demselben Ausspeisepunkt durch mehrere Transportkunden, sofern dieser Ausspeisepunkt unterschiedlichen Bilanzkreisen zugeordnet ist.
- e) Tenorziffer 5 lit. d) gilt entsprechend für den Fall, dass der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.
- f) Transportkunden können einen Dritten mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

6. Hinsichtlich der Mengenanmeldungen wird Folgendes festgelegt:

- a) An Buchungspunkten für die keine Nominierung abgegeben werden muss, insbesondere Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, können die Wasserstoffnetzbetreiber von den Anschlusskunden Mengenanmeldungen verlangen. Die Mengenanmeldung muss nach den Regeln der gaswirtschaftlichen Sorgfalt durch den Anschlusskunden abgegeben werden.
- b) Anschlusskunden können einen Dritten mit der Übermittlung der Mengenanmeldung beauftragen. Dieser übermittelt im Namen der ihn beauftragenden Anschlusskunden die Mengenanmeldung an die Wasserstoffnetzbetreiber. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

7. Hinsichtlich der Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen wird Folgendes festgelegt:

- a) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, mit Wasserstoffnetzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.
- b) Netzkopplungsverträge müssen mindestens Folgendes regeln:
 - aa) die notwendigen Informationen der Wasserstoffnetzbetreiber untereinander zur Abwicklung von Transporten;
 - bb) die technischen Kriterien des Netzkopplungspunkts, insbesondere Druck, Wasserstoffbeschaffenheit und technische Leistung des Netzkopplungspunktes;
 - cc) den Datenaustausch zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern;
 - dd) die Messung und die Bereitstellung der Messergebnisse;
 - ee) die Nominierung oder alternative Verfahren sowie
 - ff) die Bedingungen für die Einstellung oder Reduzierung der Wasserstoffbereitstellung oder -übernahme.
- c) Die Wasserstoffnetzbetreiber richten untereinander Netzkopplungskonten an ihren Netzkopplungspunkten ein, die gewährleisten, dass für Stationsstillstandszeiten sowie bei Wasserstoffflussrichtungswechsel, minimalem Wasserstofffluss oder Messungenauigkeiten die Transportverträge unterbrechungsfrei erfüllt werden. Die Netzkopplungskonten können auch zur Bereitstellung und Entgegennahme von interner Regelenergie genutzt werden.
- d) Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, von Transportkunden bereitgestellte Wasserstoffmengen an den vom Transportkunden benannten Einspeisepunkten zu übernehmen und an den vom Transportkunden benannten Ausspeisepunkten mit demselben Energiegehalt zu übergeben. Die Nämlichkeit des Wasserstoffs braucht bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben.
- e) Hinsichtlich der Wasserstoffbeschaffenheit gelten folgende Anforderungen:
 - aa) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass der zur Einspeisung anstehende Wasserstoff den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 Absatz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und kompatibel im Sinne des sublit. bb) ist.
 - bb) Die Kompatibilität des zur Einspeisung anstehenden Wasserstoffs ist gegeben, wenn der Transportkunde den Wasserstoff an dem Einspeisepunkt mit einer Spezifikation entsprechend der zum Zeitpunkt der Einspeisung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Eigenschaften des sich im aufnehmenden Netz befindlichen Wasserstoffs zur Übergabe anstellt.

8. Wasserstoffnetzbetreiber stellen bis zum 01.10.2026 sicher, dass die vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Festlegung abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge den Vorgaben der Tenorziffern 2 bis 7 entsprechen.

9. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben der Beschlusskammer 7 regelmäßig Bericht zu erstatten. Sie haben hierzu einmal jährlich einen zusammenfassenden gemeinsamen Bericht bis zum 01. Februar des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Inhalte umfassen:
 - a) Eine Übersicht über die Anzahl der im Marktgebiet vorhandenen Cluster.
 - b) Eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, insbesondere in Bezug auf:
 - aa) den Zeitpunkt der jeweils geplanten Clusterverbindungen sowie
 - bb) die maximale clusterübergreifende Transportkapazität unter Ausweisung der in dem Berichtsjahr neu hinzugekommenen clusterübergreifenden Kapazität
 - c) Eine Übersicht über die Buchungsquoten hinsichtlich folgender Aspekte:
 - aa) der clusterübergreifenden Transporte nach Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc),
 - bb) der Jahreskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) sublit. aa) sowie
 - cc) der Monats- und Tageskapazitätsprodukte im Sinne von Tenorziffer 4 lit. b) sublit. bb) und cc).

Die aus lit. a) bis lit. c) resultierenden Berichts- und Evaluierungspflichten können auch, ergänzt um die Berichtspflichten aus der Festlegungen WasABi (Az. BK7-24-01-14), in einem Bericht der Beschlusskammer gesamthaft vorgelegt werden.

Die Beschlusskammer veröffentlicht den erhaltenen Bericht.

10. Wasserstoffnetzbetreiber sind verpflichtet, die festgelegten Regelungen mit Ausnahme der Tenorziffer 8 mit Wirkung zum 01.10.2026 anzuwenden.

III. Erläuterungen zum Entwurf des Festlegungstenors

Die nachfolgenden Ausführungen und weiteren Erwägungen dienen der Erläuterung und Einordnung des Entwurfs des Festlegungstenors.

Tenorziffer 1:

- (1) Die Festlegung betrifft die Kapazitätsregelungen und die Abwicklung des Netzzugangs zu leitungsgebundenen Wasserstoffnetzen. Wasserstoffnetze in diesem Sinne sind alle Wasserstofftransport- und Wasserstoffverteilernetze, die der Regulierung gemäß § 28j Abs. 1 EnWG unterfallen, nicht jedoch Wasserstoffterminals und Wasserstoffspeicheranlagen.
- (2) Mit Tenorziffer 1 soll ein einheitliches Ein- und Ausspeisesystem Wasserstoff in einem bundesweiten Marktgebiet festgelegt werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Konsultation hält die Beschlusskammer, unterstützt durch viele Stellungnahmen, an dem Ziel fest, schon zu Beginn des Markthochlaufs einheitliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen in Deutschland im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel eines einheitlichen Entry-Exit-Systems näher auszugestalten. Dies entspricht den europäischen Vorgaben nach Art. 35 Abs. 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Art. 7 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1789, wonach ein regulierter Zugang in Form eines Entry-Exit-Systems spätestens ab dem 01.01.2033 einzuführen ist. Der nationale Gesetzgeber hat dieser Vorgabe bereits in § 28n Abs. 1 S. 3 und 4 EnWG Rechnung getragen.
- (3) Das Marktgebiet kann zu Beginn auch mehrere nicht miteinander verbundene Netze oder Teilnetze eines oder mehrerer Wasserstoffnetzbetreiber (Cluster) aufweisen. Mit dem fortschreitenden Hochlauf des Wasserstoffmarktes und insbesondere der Inbetriebnahme des Wasserstoff-Kernnetzes werden entsprechend der Zielvorgabe des Gesetzgebers die Cluster miteinander verbunden, so dass letztlich ein engpassfreier Wasserstofftransport im deutschlandweiten Marktgebiet ermöglicht wird. Aus den Stellungnahmen der ersten Konsultation hat sich vielfach das Bedürfnis nach einer Definition des Wasserstoffhochlaufs ergeben, da hiervon die Anwendbarkeit bestimmter Regelungen aus dieser Festlegung, insbesondere der clusterübergreifende Transport (Tenorziffer 3 lit. a sublit. bb) und cc)), abhängt. Die Beschlusskammer sieht von einer abschließenden Definition des Hochlaufs ab, geht aber für die Zwecke dieser Festlegung und der BK7-24-01-14 (WasABi) davon aus, dass der Hochlauf im Wesentlichen mit der geplanten Inbetriebnahme des Kernnetzes abgeschlossen sein wird. Gleichwohl ist der Beschlusskammer bewusst, dass es sich bei dem Aufbau des Wasserstoffnetzes um einen fortlaufenden Prozess handelt, der nicht mit dem Aufbau des Kernnetzes abgeschlossen sein wird, da ab 2025 die Betreiber von Wasserstoffnetzen nach § 15a EnWG einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen haben, um das Kernnetz weiter auszubauen. Da mit dem Kernnetz ein deutschlandweit vermaschtes Wasserstoffnetz bis zum 31.12.2032 entstehen soll, kann davon ausgegangen werden, dass es spätestens zu diesem Datum keiner Ausnahmen oder Sonderregelungen mehr bedarf. Der Zeitpunkt kann sich entsprechend der Regelung in § 28q Abs. 8, S. 6 EnWG unter den dort genannten Bedingungen auch nach hinten, auf dem 31.12.2037, verschieben. Soweit zu diesem Datum dennoch einzelne Leitungen nicht vollständig mit dem deutschlandweiten Wasserstoffnetz

verbunden sein werden, ist für diese Leitungen der Wasserstoffhochlauf noch nicht als abgeschlossen zu betrachten bis eine vollständige Verbindung mit dem deutschlandweiten Wasserstoffnetz besteht.

Tenziffer 2:

- (4) Mit Tenorziffer 2 sollen die allgemeinen Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung der für den Zugang zu Wasserstoffnetzen erforderlichen Ein- und Ausspeiseverträge zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 28n Abs. 1 EnWG festgelegt werden.
- (5) Tenorziffer 2 lit. a) und b) konkretisiert die in § 28n Abs. 1 S. 4 EnWG enthaltene Verpflichtung, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes, bereitzustellen. Danach sind für den Netzzugang grundsätzlich zwei Verträge, nämlich ein Einspeise- und ein Ausspeisevertrag, abzuschließen. Tenorziffer 2 lit. b) gibt den Transportkunden einen Anspruch auf Abschluss der erforderlichen Verträge zur Durchführung eines Wasserstofftransports. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch seitens der Transportkunden für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen die Verpflichtung besteht, einen Ein- und Ausspeisevertrag abzuschließen. Anspruchsgegner sind der Einspeise- beziehungsweise Ausspeisenetzbetreiber. Für den Fall, dass einzelne Marktakteure ausschließlich als Händler am Virtuellen Handelspunkt aktiv sein möchten, ist der Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen für diese Marktteilnehmer nicht erforderlich. Für diese Marktteilnehmer ist es ausreichend, aber auch mindestens erforderlich, einen Bilanzkreisvertrag nach den Vorgaben der Festlegung BK7-24-01-14 (WasABi) abzuschließen.
- (6) Tenorziffer 2 lit. c) soll Transportkunden das Recht verschaffen, Ein- und Ausspeisekapazitäten entsprechend ihren Bedürfnissen getrennt zu buchen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die mit einem Entry-Exit-System verbundene Flexibilität vollständig genutzt werden kann.
- (7) Tenorziffer 2 lit. d) soll vorgeben, dass sich Transportkunden beim Netzbetreiber registrieren müssen und benennt abschließend die Angaben, die der Netzbetreiber vom Transportkunden fordern darf. Die Betreiber von Wasserstoffnetzen sollen zudem die Möglichkeit erhalten, eine gemeinsame one-stop-shop-Registrierung der Transportkunden für den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen im Marktgebiet einzuführen. Neben der Registrierung können die Wasserstoffnetzbetreiber die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur als zuverlässig zu betrachtende Unternehmen Zugang zum Wasserstoff Marktgebiet erhalten. Nähere Vorgaben hierzu hält die Beschlusskammer im Rahmen dieser Festlegung für nicht erforderlich. Details, die einen angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugang auch mit Blick auf die

Registrierung gewährleisten, könnten vielmehr im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Wasserstoff vereinbart werden.

Tenziffer 3:

(8) Mit Tenorziffer 3 beabsichtigt die Beschlusskammer eine abschließende Benennung zulässiger Kapazitätsprodukte vorzunehmen. Die Beschlusskammer nimmt eine Beschränkung auf die Kapazitätsprodukte vor, die den tatsächlichen Anforderungen an ein sich im Aufbau befindliches deutschlandweites Entry-Exit-System gerecht werden. Die Verordnung (EU) 2024/1789 enthält in Art. 7 für Wasserstoffnetzbetreiber, anders als im Gasbereich (dort Art. 6 Abs. 1 lit. b)), keine Vorgaben zum Angebot verbindlicher und unterbrechbarer Kapazität. Gleichwohl geht die Verordnung hinsichtlich des Entry-Exit-Systems von dem Grundsatz des Angebots verbindlicher Kapazität und unterbrechbarer Kapazität auch im Wasserstoffbereich aus (vgl. Erwägungsgrund 14 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) 2024/1789 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 57 der Richtlinie (EU) 2024/1788 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 17 der Verordnung (EU) 2024/1789). Daher kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass ausgehend von den bisherigen Erfahrungen aus dem Gasbereich und angepasst an die Bedürfnisse des Wasserstoffhochlaufs in einem deutschlandweiten Entry-Exit-System, die in Tenorziffer 3 aufgezählten Produkte am effektivsten die Hindernisse überwinden, die sich aus den zunächst getrennten Clustern ergeben. Auf diese Weise wird insbesondere ein System vermieden, dass eine spätere Marktgebietszusammenlegung erfordert.

(9) Die zulässigen Kapazitätsprodukte sollen daher feste Wasserstoffnetzkapazitäten (FWK) und unterbrechbare Wasserstoffnetzkapazitäten (UWK) umfassen.

Die Festlegung von FWK in Tenorziffer 3 lit. a) sublit. aa) soll die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfades auf fester Basis ermöglichen; dies gilt sowohl hinsichtlich Punkt-zu-Punkt-Transporten als auch hinsichtlich der Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes des Marktgebietes. Ein Kapazitätsprodukt in Form der FWK ist nach dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen erforderlich, da es die Produkteigenschaften unbedingter Festigkeit und unbedingter freier Zuordenbarkeit (vgl. Erwägungsgrund 14 der Verordnung 2024/1789 und § 28n Abs. 1 S. 3 und 4 EnWG) vereint. Die FWK ermöglicht die flexibelste Netznutzung und trägt durch den festen Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes wesentlich zur Entwicklung von Liquidität des Wasserstoffhandels und zur nationalen Versorgungssicherheit bei.

(10) Durch Tenorziffer 3 lit. a) sublit. bb) soll dem Wasserstoffhochlauf (s. hierzu Rz. (3)) und der zunächst nicht miteinander verbundenen Cluster Rechnung getragen werden. Zwischen nicht miteinander verbundenen Clustern ist die Nutzung von Ein- und Ausspeisekapazität auf unbeschränkt fester Basis nicht möglich. Daher erachtet es die Beschlusskammer für zulässig, die Festigkeit zunächst auf die Ein- und Ausspeisepunkte zu beschränken, die tatsächlich

erreichbar sind, mithin auf die jeweiligen Cluster. Mit fortlaufender Vermaschung wird diese Ausnahme immer weniger erforderlich sein, sodass zunehmend von der Regelung unter Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) Gebrauch gemacht werden kann – bis schließlich eine vollumfängliche Nutzung von FWK nach sublit. aa) möglich ist. Die hiermit einhergehenden Beschränkungen der FWK sind nach Auffassung der Beschlusskammer hinnehmbar und beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht. Darüber hinaus werden die aus dem Erdgasbereich bekannten Herausforderungen, die eine Vielzahl von Marktgebieten (je Cluster) und eine entsprechende Zusammenlegung mit sich brächten, vermieden.

- (11) Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) soll den Fall regeln, in dem Clusterverbindungen bestehen aber die Kapazität für einen vollumfänglichen clusterübergreifenden Transport noch nicht ausreicht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Austauschkapazität zwischen den einzelnen Clustern gegebenenfalls nur stufenweise steigt und clusterübergreifende Transporte zwar auf fester Basis möglich werden, aber eventuell noch nicht in der Höhe durchgeführt werden können, wie dies nach Beendigung des Hochlaufs möglich sein wird. Für diesen Fall werden die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, ein Vergabeverfahren zu entwickeln, das angemessen, transparent und diskriminierungsfrei ist.
- (12) Die Beschlusskammer greift hiermit die Vorschläge auf, die im Rahmen der ersten Konsultation durch zahlreiche Stellungnahmen vorgelegt wurden. Die Beschlusskammer nimmt gleichzeitig Abstand von den ihrerseits vorgeschlagenen Optionen 1 („Zwei-Produkte-Welt“) und 2 („Multi-Produkte-Welt“) aus der Einleitungsverfügung vom 03.07.2024. Durch die in Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) geregelte Option wird die Möglichkeit einer bilanzkreisbasierten Abwicklung von clusterübergreifenden Transporten eingeführt. Die mit den Optionen 1 und 2 verbundenen Nachteile können somit vermieden werden. Zum einen wird eine zielgerichtete Buchung fester clusterübergreifender Transportmöglichkeiten ermöglicht, zum anderen wird der Umsetzungsaufwand im Verhältnis zur Option 2 begrenzt.
- (13) In Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) Satz 3 bis 6 sollen Rahmenbedingungen für die bilanzkreisbasierte Abwicklung vorgegeben werden. Damit wird den in den Stellungnahmen vorgebrachten Modellen Rechnung getragen. Die Vorgaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben aus § 28n Abs. 1 S. 3 EnWG, wonach bei dem Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus wird damit der Verpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber aus Tenorziffer 4 lit. a) sublit. cc) Rechnung getragen, wonach das Maximum an fester Wasserstoffnetzkapazität zur Verfügung zu stellen ist. Die in einigen Stellungnahmen über verschiedene Marktrollen hinweg vorgetragenen Argumente, dass die Abwicklung clusterübergreifender Transporte über Bilanzkreise abgewickelt werden sollte, überzeugen die Beschlusskammer. Auf diese Weise kann auf die Einführung unterschiedlicher fester aber in ihrer Reichweite beschränkter Kapazitätsprodukte verzichtet werden und für Transportkunden mit einem Bedarf nach zielgerichteten clusterübergreifenden Transporten dieser auch zielgerichtet ermöglicht werden. Eine Abwicklung über

Bilanzkreise, die vorab fest den jeweiligen Clustern zugeordnet werden, stellt sicher, dass Transportkunden den Wasserstoffnetzbetreibern über ihre Nominierungen anzeigen, ob und in welcher Höhe der Bedarf nach clusterübergreifenden Transporten besteht. Sofern die nominierte zu transportierende Menge die technischen Transportmöglichkeiten übersteigt, soll die Zuweisung der festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeit über Auktionen erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuweisung der festen Transportmöglichkeiten auf eine effiziente Weise stattfindet. Sofern die nominierten Mengen unterhalb der festen Transportmöglichkeiten bleiben wird aus Sicht der Beschlusskammer kein zusätzliches explizites Zuweisungsverfahren benötigt. Die Transporte könnten entsprechend den Wünschen der Transportkunden über die Bilanzkreise erfüllt werden. Nach Ansicht der Beschlusskammer waren die Stellungnahmen bei der Frage, ob die Höhe der auf fester Basis möglichen clusterübergreifenden Transporte ex ante definiert werden muss oder sich jeweils dynamisch anhand der jeweiligen Netzsituation ergibt, nicht einheitlich. Gerade im Hochlauf könnte es nach Ansicht der Beschlusskammer sinnvoll sein, dass die Wasserstoffnetzbetreiber vorab klar definieren, in welcher Höhe die jeweiligen clusterübergreifenden Transportmöglichkeiten auf fester Basis bestehen. Dies könnte auch auf Seiten der Transportkunden zu einer gewissen Sicherheit und Verlässlichkeit führen. Aufgrund bestimmter Netzsituationen können kurzfristig aber gegebenenfalls höhere Transporte auf fester Basis durchgeführt werden, als dies dauerhaft bzw. wie ex ante definiert der Fall ist. In solchen Fällen wäre es aus Transportkundensicht möglicherweise vorteilhafter, wenn vorab kein Wert für eine feste clusterübergreifende Transportmöglichkeit definiert würde, weil dann auf eine Auktion und etwaige Engpasszuschläge verzichtet werden könnte. Die Beschlusskammer sieht insoweit auch Vorteile bei der dynamischen Bestimmung der festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeit. Insgesamt überwiegen für die Beschlusskammer insbesondere im Hochlauf aber die Vorteile einer ex ante Bestimmung der festen clusterübergreifenden Transportmöglichkeiten, wobei diese von den Wasserstoffnetzbetreibern regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf, beispielsweise auf Monatsbasis oder auch in kürzeren Intervallen anzupassen wäre.

(14) Durch Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) Satz 8 sollen die Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet werden, innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Festlegung ein Verfahren zu entwickeln, das den Anforderungen an Tenorziffer 3 lit. a) sublit. cc) Satz 1 bis 6 entspricht. In Satz 8 wird klargestellt, dass die Anwendbarkeit dieses Verfahrens zeitlich auf den Zeitraum des Wasserstoffhochlaufs (s. Rz. (3)) beschränkt ist.

(15) In Tenorziffer 3 b) wird die UWK als Kapazitätsprodukt festgelegt. Durch die UWK wird die Netznutzung ohne Festlegung eines Transportpfads auf unterbrechbarer Basis gestattet, wodurch die Netznutzung zusätzlich flexibilisiert wird.

Tenzoriffer 4:

- (16) In Tenorziffer 4 lit. a) sollen die Regelungen zum Angebot technischer Kapazität festgelegt werden. Dabei sieht Tenorziffer 4 lit. a) sublit. aa) vor, dass Wasserstoffnetzbetreiber die technischen Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten ermitteln müssen, bevor eine Buchung durch Transportkunden erfolgen kann. Die Definition der technischen Kapazität weicht von der Definition im Gasbereich ab, da im Wasserstoffbereich keine bedingten Kapazitätsprodukte eingeführt werden. Sie entspricht aber der Begriffsbestimmung aus dem europäischen Recht. Nach Art. 2 Abs. 1. Nr. 19 der Verordnung (EU) 2024/1789 ist die technische Kapazität die verbindliche Höchstkapazität, die den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des [...] Wasserstoffnetzbetreibers angeboten werden kann. Unter verbindlicher (also „fester“) Kapazität ist in diesem Zusammenhang die Leitungskapazität zu verstehen, die vom Netzbetreiber vertraglich als nicht unterbrechbare Kapazität zugesichert wurde, vgl. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2024/1789.
- (17) Tenorziffer 4 lit. a) sublit. bb) Satz 1 und 2 sieht vor, dass die von den Wasserstoffnetzbetreibern in einem Marktgebiet durchgeführte Kapazitätsberechnung auf Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erfolgen muss. Im Zuge des Markthochlaufs kann die Lastflusssimulation für mehrere oder einzelne Cluster getrennt erfolgen. Im Rahmen dieser Lastflusssimulationen werden auch netz- und marktgebietsüberschreitende Lastflüsse berücksichtigt. Damit sollen neue Erkenntnisse in der Kapazitätsberechnung berücksichtigt und es gleichzeitig vermieden werden, dass das Gesamtangebot an verfügbaren Kapazitäten aufgrund nicht mehr zeitgemäßer Annahmen oder Methoden verringert wird. Bei der Kapazitätsberechnung sollen insbesondere die historische und die prognostizierte Kapazitätsauslastung, die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazitäten sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und der realistischen Lastflüsse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Auslastung und Nachfrage soll dazu dienen, die Berechnungsparameter oder -methoden für die Kapazitätsberechnung in einer Weise anzupassen, dass Kapazitäten zum Beispiel an dauerhaft stark nachgefragten oder ausgelasteten Punkten – gegebenenfalls auch nur für kürzere Zeiträume – im Netz erhöht werden. Die Vorgabe, dass die Annahmen hinsichtlich der Lastflüsse wahrscheinlich und realistisch sein müssen, gewährleistet, dass die bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigten Parameter belastbar sind. Satz 3 regelt, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bei der Kapazitätsberechnung zusammenarbeiten sollen und konkretisiert damit die Kooperationspflicht nach § 28n Abs. 1 S. 5 EnWG. Mit dieser Verpflichtung zur Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass die Netzinfrastruktur optimal genutzt werden kann. Insbesondere können Synergieeffekte angemessen genutzt werden, die bei einer allein auf das eigene Netz gerichteten Betrachtung eventuell übersehen werden. Damit dies ermöglicht wird, sieht Satz 4 vor, dass sich die Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Vorschrift zielt somit vorrangig auf die Erhöhung der Transparenz der Berechnung ab, belässt

jedoch die Auswahl der anzuwendenden Parameter oder des relevanten Kapazitätsberechnungsmodells dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber.

- (18) Tenorziffer 4 lit. a) sublit. cc) Satz 1 konkretisiert die Vorgabe aus Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1789. Hiernach ist den Marktteilnehmern die größtmögliche Kapazität eines Wasserstoffnetzes zur Verfügung zu stellen, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten und sicheren Netzbetrieb zu achten ist. Die Verpflichtung in Tenorziffer 4 lit. a) sublit. cc) Satz 2 zum Angebot fester Kapazität in größtmöglichem Umfang, stellt die Einhaltung des Grundsatzes eines effizienten Zugangs Dritter zum Netz sicher und ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes und liquiden Wasserstoffmarktes. Aus diesem Grund ist auch gemäß Tenorziffer 4 lit. a) sublit. cc) Satz 3 die unterbrechbare Kapazität nachrangig zu vermarkten, wenn die feste Kapazität bezogen auf das jeweilige Jahres-, Monats- oder Tagesprodukt an dem jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet wurde. Aufgrund dieser Systematik ergibt sich die theoretische Möglichkeit eines unbegrenzten Angebots unterbrechbarer Kapazität.
- (19) In Tenorziffer 4 lit. b) sublit. aa) bis cc) sollen die zulässigen Laufzeiten der Kapazitätsprodukte abschließend bestimmt werden. Die Wasserstoffnetzbetreiber haben hiernach feste und unterbrechbare Kapazität nach Maßgabe der Tenorziffer 3 auf Jahres-, Monats-, und Tagesbasis anzubieten. Für die Jahreskapazitätsprodukte ist das Kalenderjahr maßgeblich. Für Monatsprodukte ist der Kalendermonat und für die Tagesprodukte ist der Kalendertag maßgeblich. Eine Übernahme des „Gaswirtschaftsjahres“ und des „Gastages“ aus dem Erdgassektor erscheint im Wasserstoffbereich nicht erforderlich, da im Wasserstoffbereich saisonale Effekte wie Heizperioden voraussichtlich weniger zu berücksichtigen sein werden. Darüber hinaus wird auf diese Weise ein Gleichlauf mit dem entsprechenden Netzentgelt hergestellt, welches gemäß der Festlegung WANDA (GBK-24-01-2#1) ebenfalls auf Kalenderjahrbasis zu bestimmen ist. Dies wurde in den Stellungnahmen positiv bewertet.
- (20) Mit Tenorziffer 4 lit. b) sublit. dd) soll die Höchstlaufzeit von Jahreskapazitätsverträgen auf 15 Jahre festgelegt werden. Die Regelung bewegt sich somit im Rahmen der europäischen Vorgaben aus Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1789. Hiernach beträgt die zulässige Höchstlaufzeit von Kapazitätsverträgen 20 Jahre bei vor dem 1. Januar 2028 fertiggestellter Infrastruktur und 15 Jahre bei an oder ab diesem Datum fertiggestellter Infrastruktur. Die Beschlusskammer hat sich gegen kürzerer Höchstlaufzeiten entschieden, da solche in der Situation des Wasserstoffhochlaufs nicht erforderlich sind, um einen funktionierenden Wasserstoffmarkt zu gewährleisten, den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder die künftige grenzübergreifende Integration sicherzustellen. Die Beschlusskammer hat zudem berücksichtigt, dass Planungssicherheit geschaffen wird und die Finanzierung des Netzes sichergestellt sein muss. In den Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation wurde dies positiv aufgenommen.

- (21) In Tenorziffer 4 lit. c) sollen Reservierungsquoten für unterjährige Produkte festgelegt werden. Grundsätzlich sollen die Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten über Jahresprodukte vermarktet werden. Gemäß Tenorziffer 4 lit. c) sublit. aa) sind jedoch mindestens 10% der an jedem Ein- und Ausspeisepunkt vorhandenen technischen Kapazität zurückzuhalten. Dieser Anteil darf nicht als Jahreskapazitätsprodukt vermarktet werden und ist gemäß Tenorziffer 4 lit. c) sublit. bb) für die Vermarktung von Monats- und Tageskapazitäten zu verwenden. Das Vorhalten von Kapazität für die Vermarktung über unterjährige Produkte bietet den Netzkunden Flexibilität, den Transport dem eigenen Portfolio anzupassen. Die Stellungnahmen im Rahmen der ersten Konsultation haben zu dieser Frage kein einheitliches Bild ergeben. Überwiegend konnte jedoch sowohl die Einführung von unterjährigen Produkten als auch eine Reservierungsquote sachlich nachvollzogen werden. Im Ergebnis erscheint aus Sicht der Beschlusskammer die Reservierungsquote von mindestens 10% sachgerecht, um die entgegenstehenden Interessen der Netzbetreiber an einer gesicherten Finanzierung und das Interesse der Transportkunden an kurzfristigen Buchungsmöglichkeiten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Maßgeblich ist hierbei, dass für unterjährige Produkte im Rahmen anstehender Entgeltfestlegungen Multiplikatoren ausgestaltet werden können, um die betroffenen Kunden angemessen an den Leerstandskosten zu beteiligen. Nicht für erforderlich erachtet hat die Beschlusskammer die Festlegung, welcher Anteil der reservierten Kapazität als Monatskapazität und welcher Anteil als Tageskapazität zu vermarkten ist. Hierdurch soll eine flexible Anpassung an die Nachfrage ermöglicht werden.
- (22) Für den Fall, dass die Jahreskapazitäten nicht vollständig vermarktet werden können, soll Tenorziffer 4 lit. c) sublit. cc) regeln, dass die nichtvermarktete Kapazität als Kurzfristkapazität in Form von Monats- und Tageskapazität anzubieten ist. Andernfalls stünde es der Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes entgegen, wenn die nicht vermarkteten Jahreskapazität unvermarktet blieben. Auf diese Weise kann eine effiziente Nutzung der Kapazität gewährleistet werden.
- (23) Mit Tenorziffer 4 lit. c) sublit. dd) soll festgelegt werden, dass an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern sowie an Einspeisepunkten zu Produktionsanlagen eine Reservierungsquote nicht anzuwenden ist. Hintergrund ist, dass an Punkten, an denen nur ein Kunde die Kapazitätsbuchung vornehmen kann, eine Begrenzung der Jahreskapazität nicht sinnvoll und erforderlich erscheint. Neben Letztverbrauchern betrifft dies auf der Produktionsseite insbesondere Betreiber von Elektrolyseanlagen.
- (24) Tenorziffer 4 lit. d) soll festlegen, dass Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gebündelt angeboten werden müssen. Hierdurch wird der grenzüberschreitende Transport von Wasserstoff vereinfacht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass hierzu künftig nähere Vorgaben gemäß Art. 72 der Verordnung (EU) 2024/1789 auf europäischer Ebene durch den Erlass von Netzkodizes ergehen werden. Satz 2 legt eine Ausnahme von der Bündelungspflicht fest, für den Fall, dass der ausländische Wasserstoffnetzbetreiber eine Bündelung für den jeweiligen

Grenzübergangspunkt nicht ermöglicht. So kann etwa eine Überhangkapazität auf deutscher Seite ungebündelt angeboten werden.

- (25) Mit Tenorziffer 4 lit. e) sollen konkrete Vorgaben für den Zuweisungsmechanismus festgelegt werden. Mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. aa) werden Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität sowie für den Handel von Sekundärkapazität nach Tenorziffer 4 lit. e) sublit. bb) eine gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform einzurichten und zu betreiben oder einen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Erfahrungen aus dem Erdgassektor haben gezeigt, dass die Nutzung einer gemeinsamen Buchungsplattform eine möglichst effiziente Kapazitätsvergabe ermöglicht und insbesondere den Zugang für neue Marktteilnehmer vereinfacht. Insgesamt aber wird, vor allem im Hinblick auf den Sekundärmarkt, durch die Nutzung einer gemeinsamen Plattform die für Marktteilnehmer erforderliche Transparenz geschaffen. Mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. bb) werden Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, spätestens ab dem 01.10.2026 die Ein- und Ausspeisekapazität über die gemeinsame Kapazitätsbuchungsplattform zu vergeben.
- (26) Tenorziffer 4 lit. e) sublit. cc) soll klarstellen, dass die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Primärkapazitätsplattform von den Wasserstoffnetzbetreibern anteilig zu tragen sind.
- (27) Tenorziffer 4 lit. e) sublit. dd) soll die Plattformbetreiber verpflichten, den Kapazitätserwerb zu vereinfachen, indem die Transparenz über Angebote und Nachfragen nach gleichartiger Kapazität erhöht wird. Satz 2 bestimmt, dass der Handelsvorgang vollständig anonym erfolgen muss. Erfahrungen aus dem Erdgassektor haben gezeigt, dass mit dieser Vorgabe eines der wichtigsten Hemmnisse auf dem Weg zu einem funktionierenden Sekundärmarkt behoben wird. Bei einem vollständig anonymisierten Ablauf des Handels ist ausgeschlossen, dass Marktbeteiligte Einblicke in die Geschäftsabläufe des Anbietenden oder Nachfragenden erhalten, die zur Marktmanipulation genutzt werden könnten. Satz 3 regelt, dass für eine Teilnahme am Handel auf den Plattformen die Registrierung entweder beim Netzbetreiber oder im Wege der one-stop-shop Registrierung ausreicht. Hiermit wird von Anfang an die Schaffung von Markteintrittsbarrieren im Hinblick auf den Wasserstoffmarkt verhindert. Mit Satz 5 soll sichergestellt werden, dass von Beginn an eine Vergabe mittels First-Come-First-Served-Verfahren (FCFS) als auch mittels Auktion technisch möglich ist, um spätere Umstellungsprozesse, wie sie beispielsweise im Rahmen von Tenorziffer 4 lit. e) sublit. hh) Ziff. (4) erforderlich werden können, zu verhindern.
- (28) Tenorziffer 4 lit. e) sublit. ee) enthält die Verpflichtung der Betreiber der Primär- und Sekundärkapazitätsplattform, einen gemeinsamen Internetauftritt einzurichten, der eine einfache, massengeschäftstaugliche Abwicklung des Kapazitätshandels ermöglicht. Wie intensiv diese Zusammenarbeit der Plattformbetreiber zu diesem Zweck ausgestaltet wird, unterliegt der unternehmerischen Entscheidung der Plattformbetreiber. Entscheidend ist, dass die gewählte Form der Zusammenarbeit die Vereinfachungsziele der Tenorziffer 4 lit. e) sublit. aa) bis dd) erreichen kann.

- (29) Mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. ff) soll für die Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazität an beliebigen Ein- und Ausspeisepunkten das First-Come-First-Served-Prinzip (FCFS) eingeführt werden. Vor allem in der Hochlaufphase, in der nicht von einer Knappheitssituation auszugehen ist, ist hiermit eine höhere Flexibilität und eine einfachere Umsetzung verbunden. Die Beschlusskammer sieht, solange keine Knappheitssituation eintritt, bei der Vergabe mittels FCFS kein Diskriminierungspotential.
- (30) Mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. gg) soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Laufzeit zur Vereinheitlichung der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem Ein- und Ausspeiseverträge abgeschlossen werden können.
- (31) Mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. hh) sollen zusätzliche Regelungen für Ein- und Ausspeiseverträge an Grenzübergangspunkten, aus und in Wasserstoffspeicheranlagen sowie Einspeisepunkte aus Wasserstoffterminals festgelegt werden. Mit Ziffer (1) soll den Wasserstoffnetzbetreibern eine gesteigerte Überwachungspflicht an diesen Punkten auferlegt werden. Hintergrund dessen ist das gesteigerte Risiko, dass an diesen Punkten im Rahmen der Marktentwicklung Knappheitssituationen entstehen. Für diesen Fall sieht Ziffer (2) daher vor, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bei einer Ausbuchung der jeweiligen Punkte von mindestens 80 % der verfügbaren festen Kapazität in der jeweiligen Laufzeit, den Zuweisungsmechanismus von FCFS auf Auktionen umzustellen haben. Zu diesem Zweck haben Wasserstoffnetzbetreiber nach Ziffer (3) in Übereinstimmung mit der Zusammenarbeitspflicht nach § 28n Abs. 1 S. 5 EnWG einheitliche Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Das Verfahren ist in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben auszugestalten. Soweit es für den Wasserstoffbereich solche noch nicht gibt, erscheint es aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, sich auch an den Vorgaben aus dem Erdgasbereich (Verordnung (EU) 2017/459 – NC CAM) zu orientieren. Hierdurch wird der Zugang für alle Marktteilnehmer vereinfacht. In Ziffer (4) wird geregelt, dass die Umstellung des Vergabemechanismus unverzüglich nach Eintritt der Bedingung unter Ziffer (2) zu erfolgen hat. Vor dem Hintergrund, dass Auktionsmechanismen auf der Kapazitätsbuchungsplattform gemäß Tenorziffer 4 lit. e) sublit. dd) bereits technisch implementiert sind, erscheint die kurze Frist als angemessen. Gleichzeitig wird eine Anzeigepflicht gegenüber den Marktbeteiligten und der Bundesnetzagentur geregelt, um größtmögliche Transparenz zu schaffen.
- (32) In Tenorziffer 4 lit. f) soll die Möglichkeit der Kapazitätsrückgabe als Maßnahme zur Vermeidung von vertraglich bedingten Engpässen geregelt werden. Die Regelung dient der Sicherstellung eines effizienten Netzzugangs, in dem der Primärmarkt gestärkt wird und die Kapazitäten so zu einem möglichst hohen Grad genutzt werden können. Ziel der Rückgabe ist es, die Verfügbarkeit fester Kapazitätsrechte zu erhöhen, die durch die ausgewiesene technische Kapazität und den Umfang der bereits gebuchten Kapazitäten beschränkt wird. Gleichzeitig wird der Rahmen für eine bedarfsgerechte Buchung von Kapazität und damit für eine optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur geregelt.

- (33) Daher gewährt Tenorziffer 4 lit. f) sublit. aa) dem Transportkunden das Recht, ausschließlich feste Wasserstoffnetzkapazität jederzeit ganz oder teilweise an den Wasserstoffnetzbetreiber zurückzugeben. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich. Beliebige Anteile der Kapazitätsrechte können sowohl als Tages-, Monats- oder Jahreskapazität zurückgegeben werden. Spiegelbildlich regelt Tenorziffer 4 lit. e) sublit. bb) die Pflicht des Wasserstoffnetzbetreibers, die zurückgegebene Kapazität anzunehmen.
- (34) Der Transportkunde hat somit neben dem Angebot auf dem Sekundärmarkt die Möglichkeit, die Kapazität an den Netzbetreiber zurückzugeben, der sie in das sonstige Kapazitätsangebot nach Maßgabe der Tenorziffer 4 lit. e) sublit. dd) integriert. So ist die zurückgegebene Kapazität von den Wasserstoffnetzbetreibern im Grundsatz nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität, allerdings stets als Primärkapazität und deshalb nach den dafür geltenden Regelungen, zu vermarkten.
- (35) Bis zum Zeitpunkt der Neuzuweisung der Kapazität durch den Wasserstoffnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität von dem Wasserstoffnetzbetreiber nicht neu zugewiesen wurde, behält der Transportkunde seine Rechte und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag (Tenorziffer 4 lit. e) sublit. cc)). Insbesondere ist der Transportkunde verpflichtet, das für die Transportkapazität fällige Entgelt zu bezahlen. Diese Bestimmung berücksichtigt das berechnete Interesse der Wasserstoffnetzbetreiber an der Sicherung ihrer Erlöse durch die vorrangige Vermarktung noch verfügbarer Kapazitäten und wirkt Hortungsanreizen entgegen. Die Primärnutzung oder Sekundärvermarktung durch den Transportkunden bleiben ausgeschlossen, es sei denn, die zurückgegebene Kapazität konnte nicht vermarktet werden und wurde dem Transportkunden daher wieder zur Verfügung gestellt.
- (36) Eine Rückgabe von Kapazitätsrechten ist aber nur dann sinnvoll möglich, wenn dieser Prozess standardisiert wurde. Daher werden die Wasserstoffnetzbetreiber mit Tenorziffer 4 lit. e) sublit. ee) in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus § 28n Abs. 1 S. 5 EnWG (Zusammenarbeitspflicht) dazu verpflichtet, ein geeignetes Verfahren zur Abwicklung der Rückgabe und Neuzuweisung, insbesondere für Fälle, in denen mehrere Netznutzer ihre Kapazität zurückgeben, zu entwickeln und ab dem 01.10.2026 anzuwenden. Das Verfahren ist aus Transparenzgründen der Beschlusskammer anzuzeigen.

Tenorziffer 5:

- (37) Mit der Tenorziffer 5 sollen allgemeine Vorgaben zum Nominierungsverfahren etabliert werden. In den Stellungnahmen der ersten Konsultation wurde der Vorschlag der Beschlusskammer an Grenzübergangspunkten, Einspeisepunkten aus H₂-Terminals, Ein- und Ausspeisepunkten aus und in Wasserstoffspeichieranlagen und Einspeisepunkten aus Produktionsanlagen ein Nominierungsverfahren einzuführen positiv bewertet. Die allgemeinen Vorgaben orientieren sich an den bekannten und bewährten Vorgaben aus dem Erdgasbereich. Dadurch wird ein einheitliches und transparentes Regime geschaffen.
- (38) Nach Tenorziffer 5 lit. a) soll der Transportkunde verpflichtet werden, die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ein- und Ausspeisekapazität nach Stundenmengen in Kilowattstunden pro Stunde beim Wasserstoffnetzbetreiber anzumelden. Durch die Verpflichtung des Transportkunden, die ein- und auszuspeisenden Mengen zum Nominierungszeitpunkt zu nominieren, wird der Wasserstoffnetzbetreiber über die voraussichtlichen Lastflüsse in Kenntnis gesetzt.
- (39) Nach Tenorziffer 5 lit. b) soll der Transportkunde berechtigt werden, die nach Tenorziffer 5 lit. a) nominierte Menge zu ändern. Damit soll die Möglichkeit für den Transportkunden geschaffen werden, die ein- und auszuspeisenden Mengen auch noch nach dem eigentlichen Nominierungszeitpunkt anzupassen. Auf diese Weise kann der Transportkunde auf Veränderungen in seinen ursprünglichen Planungen reagieren und läuft insbesondere nicht Gefahr mangels Renominierungsmöglichkeit in einen unbeabsichtigten Bilanzkreisschiefstand zu geraten.
- (40) In Tenorziffer 5 lit. c) sollen die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet werden, einheitliche Vorgaben für das Verfahren zur Nominierung und Renominierung, einschließlich der Nominierungs- und Renominierungsfristen, zu machen und anzuwenden. Die Wasserstoffnetzbetreiber sollen ebenfalls verpflichtet werden sicherzustellen, dass die zu bestimmenden Vorlaufzeiten die an das Bilanzierungssystem gestellten Anforderungen aus der Festlegung BK7-24-01-014 (WasABi) erfüllen. Die Sicherstellung der Kohärenz der Vorlaufzeiten des Nominierungsverfahrens an die Intervalle der Datenübermittlung war – wie von der Beschlusskammer bereits in der Einleitungsverfügung angedacht – ebenfalls eine zentrale Forderung in zahlreichen Stellungnahmen. Die Beschlusskammer schließt sich den Stellungnehmern insoweit an, dass eine Situation zu vermeiden ist, in der Bilanzkreisverantwortliche lediglich dadurch in einen ungeplanten Bilanzkreisschiefstand geraten, dass eine Renominierung nicht fristgerecht möglich war. Auch sollen die Wasserstoffnetzbetreiber dazu verpflichtet werden im dafür erforderlichen Umfang zusammenzuarbeiten. Nur mittels einheitlicher Regelungen und Verfahren ist ein funktionierendes Netzzugangssystem möglich. Ein Teil der Stellungnehmenden plädierte dafür, die Detailausgestaltung in der Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff vorzunehmen. Die Beschlusskammer schließt sich dem teilweise an und sieht in Tenorziffer 5 die verpflichtende Einführung eines Nominierungsverfahrens samt wesentlicher Rahmenparameter vor, wohingegen die Detailabwicklung auch über eine Kooperationsvereinbarung Wasserstoff weiter ausgestaltet werden könnte.

(41) In Tenorziffer 5 lit. d.) soll geregelt werden, in welchen Sonderfällen Ausspeisenominierungen notwendig sind. Es wird klargestellt, dass Ausspeisenominierungen grundsätzlich nicht erforderlich sind. Gleichzeitig werden Ausnahmen von dieser Regelung benannt. In Tenorziffer 5 lit. e) soll festgelegt werden, dass die Verpflichtung aus Tenorziffer 5 lit. d) entsprechend für den Fall gilt, dass der Transportkunde denselben Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht hat.

(42) In Tenorziffer 5 lit. f) soll festgelegt werden, dass Transportkunden einen Dritten mit der Nominierung beauftragen können. Dieser nominiert im Namen der ihn beauftragenden Transportkunden beim Wasserstoffnetzbetreiber. Ebenfalls wird geregelt, dass die vertraglichen Verpflichtungen zwischen Transportkunde und Wasserstoffnetzbetreiber hiervon unberührt bleiben sollen

Tenorziffer 6:

(43) Tenorziffer 6 lit. a) sieht vor, dass Wasserstoffnetzbetreiber von Anschlusskunden Mengenanmeldungen verlangen können an Buchungspunkten, für die keine Nominierung abgegeben werden muss. Dies betrifft insbesondere Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern. Auch ist vorgesehen, dass die Mengenanmeldung nach den Regeln der gaswirtschaftlichen Sorgfalt durch den Anschlusskunden abgegeben werden muss. Tenorziffer 6 soll insofern Tenorziffer 5 um Regelungen zur Flussanmeldung in Bezug auf nicht nominierungspflichtige Punkte ergänzen. Die Regelung soll dazu dienen, den Wasserstoffnetzbetreibern auch an nicht nominierungspflichtigen Punkten eine Grundlage für die Planung der Netzfahrweise zur Verfügung zu stellen, um so die Netzstabilität vorausschauend absichern zu können. Die Beschlusskammer hat sich in der Einleitungsverfügung gegenüber der Möglichkeit einer Einführung von Mengenanmeldungen offen gezeigt und greift mit der vorgesehenen Möglichkeit für die Wasserstoffnetzbetreiber, Mengenanmeldungen zu verlangen auch entsprechende Forderungen von Stellungnehmenden auf.

(44) Mit der Vorschrift in Tenorziffer 6 lit. b) sieht die Beschlusskammer in Analogie zum Nominierungsverfahren gemäß Tenorziffer 5 die Möglichkeit für Anschlusskunden vor, die Mengenanmeldungen auch von einem Dritten an den Wasserstoffnetzbetreiber übermitteln zu lassen. Dies könnte beispielsweise der Lieferant oder Bilanzkreisverantwortliche sein.

Tenorziffer 7:

- (45) Tenorziffer 7 soll Regelungen zur Abwicklung des Netzzugangs zu Wasserstoffnetzen treffen, im Speziellen zu Netzkopplungsverträgen. Die Regelungen orientieren sich an den bekannten und bewährten Regelungen aus dem Erdgasbereich. Netzkopplungsverträge gewährleisten einen reibungslosen Ablauf des Wasserstofftransports und die einwandfreie Zusammenarbeit zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern, indem Rechte und Pflichten klar zwischen den jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibern verteilt werden.
- (46) Tenorziffer 7 lit. a) soll Wasserstoffnetzbetreiber dazu verpflichten, mit Wasserstoffnetzbetreibern, mit deren Netzen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen. Damit sollen Störungen beim netzübergreifenden Wasserstofftransport verhindert werden, die letztlich die Sicherheit der Versorgung von Kunden mit Wasserstoff gefährden könnten. Die Verträge sind dabei so auszugestalten, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten oder Informationen gewahrt ist.
- (47) Tenorziffer 7 lit. b) macht Mindestangaben für Netzkopplungsverträge. Die Vorgabe von Mindestangaben gewährleistet eine inhaltliche Standardisierung, die den Abschluss und die Kompatibilität der Netzkopplungsverträge erleichtert.
- (48) Tenorziffer 7 lit. c) verpflichtet die Wasserstoffnetzbetreiber, an den Netzkopplungspunkten Netzkopplungskonten einzurichten, um einen unterbrechungsfreien Wasserstofftransport auch in Fällen zu gewährleisten, in denen die Abweichungen vom physischen Normalzustand des Netzkopplungspunktes auftreten. Ziel ist, eine unterbrechungsfreie Übergabe von Wasserstoff auch in Situationen zu gewährleisten, die von den üblichen Gegebenheiten am Netzkopplungspunkt abweichen. Zudem können die Netzkopplungskonten auch zur Bereitstellung bzw. Entgegennahme von interner Regelenergie eingesetzt werden.
- (49) Mit Tenorziffer 7 lit. d) soll den Transportkunden ein Anspruch darauf gegeben werden, dass die von ihnen an Einspeisepunkten bereitgestellten Wasserstoffmengen transportiert und zur Ausspeisung bereitgestellt werden. Die Regelung, dass die Nämlichkeit des Wasserstoffes bei der Ausspeisung nicht gewahrt zu bleiben braucht, trägt der Tatsache Rechnung, dass eine zeitgleiche Bereitstellung genau des eingespeisten Wasserstoffs am Ausspeisepunkt aufgrund der physikalischen Gegebenheiten tatsächlich nicht möglich ist. Die Wasserstoffmenge wird im Netz als Gesamtheit betrachtet sodass die physikalische Identität zwischen ein- und ausgespeistem Wasserstoff nicht gewahrt werden kann und muss.
- (50) In Tenorziffer 7 lit. e) sollen Vorgaben zur Beschaffenheit des zur Einspeisung anstehenden Wasserstoffs festgelegt werden. Maßstab sind hier die allgemein anerkannten Regeln der Technik, von deren Einhaltung ausgegangen wird, wenn gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden. Die Vorschrift verteilt die Verantwortung zwischen Transportkunde und Netzbetreibern, soweit es um die Gewährleistung der notwendigen Kompatibilität zwischen

dem zur Einspeisung anstehenden Wasserstoff und dem bereits im Netz befindlichen Wasserstoff geht. Sublit. aa) soll den Transportkunden verpflichten, zu gewährleisten, dass zur Einspeisung anstehender Wasserstoff den vom Einspeisenetzbetreiber veröffentlichten Spezifikationen entspricht. Dies ist dem Transportkunden auch grundsätzlich zumutbar, da er Wasserstoff zur Einspeisung in ein System anstellt, in dem sich bereits Wasserstoff mit einer bestimmten Beschaffenheit befindet. Sublit. bb) enthält eine Regelung, nach der die Kompatibilität der Wasserstoffbeschaffenheiten vermutet wird, wenn der Transportkunde die vom Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Einspeisung veröffentlichten Spezifikationen erfüllt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der Transportkunde die exakte Beschaffenheit (z. B. genauer Brennwert) des Wasserstoffs zum Einspeisezeitpunkt - anders als der Netzbetreiber selbst – nicht aus eigenen Informationen kennen kann und sich daher auf die Angaben des Netzbetreibers auf dessen Internetseite verlassen muss.

Tenorziffer 8:

(51) In Tenorziffer 8 soll geregelt werden, dass die Wasserstoffnetzbetreiber bis zum 01.10.2026 sicherstellen, dass die vor dem Inkrafttreten der Festlegung abgeschlossene Ein- und Ausspeiseverträge den Vorgaben der Tenorziffern 2 bis 7 entsprechen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass einheitliche, vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen sowohl für die operative Abwicklung des Netzzugangs als auch für die Transparenz für potenzielle Marktteilnehmer und damit im Hinblick auf eine Harmonisierung von Rahmenbedingungen in einem einheitlichen Marktgebiet notwendig sind. Den Wasserstoffnetzbetreibern wird damit ein ausreichender Zeitraum gewährt, in dem die schon vor dem Beginn des Geltungszeitraums dieser Festlegung abgeschlossene Kapazitätsverträge, die sich noch nicht an den Vorgaben der Festlegung orientieren und damit von wesentlichen Komponenten (z.B. Zuweisungsmechanismus, Produktausgestaltung, Produktlaufzeit) abweichen, angepasst werden können. Die Anpassungspflicht liegt im Interesse der Marktteilnehmenden und wird auch im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen überwiegend als sachgerecht erachtet. Dabei wird in den Stellungnahmen mehrfach vorgetragen, dass die Anpassung der Bestandsverträge innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der standardisierten Wasserstoffnetznutzungsverträge, mithin der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff vorzunehmen wäre. Aus aktueller Sicht ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Regelungsgehalt standardisierte Wasserstoffnetznutzungsverträge vorliegen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Kooperationsvereinbarung Wasserstoff wie für ein potenzielles Standardangebotsverfahren der Beschlusskammer. Eine Anpassungsverpflichtung mit einem derart unpräzisen Zeithorizont ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht sinnvoll. Vielmehr ist ein konkretes Datum zu definieren, zu dem die im Vorfeld abgeschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge an die Regelungen dieser Festlegung anzupassen sind.

Eine zeitlich nachgelagerte Entwicklung von standardisierten Wasserstoffnetznutzungsverträgen steht dem aus Sicht der Beschlusskammer nicht entgegen, da die standardisierten Verträge neben gegebenenfalls anderen Aspekten auch die Regelungen dieser Festlegung zum Inhalt haben werden.

Tenorziffer 9:

- (52) In Tenorziffer 9 soll die Pflicht der Wasserstoffnetzbetreiber geregelt werden, der Beschlusskammer regelmäßig Bericht zu erstatten. Danach sind die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet, einmal jährlich einen zusammenfassenden gemeinsamen Bericht bis zum 01. Februar des Folgejahres vorzulegen. Zum Umfang des Berichts werden Mindestangaben (Übersicht über die Anzahl der im Marktgebiet vorhandenen Cluster, Übersicht über die Entwicklung und den Stand der Clusterverbindungen, Übersicht über die Buchungsquoten) gemacht. Zielsetzung des Berichts ist ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung und den jeweils aktuellen Stand des Kapazitätssystems Wasserstoff. Der Bericht dient als Bewertungsvorlage über den jeweiligen Entwicklungsstand des Zugangssystems Wasserstoff, auf deren Basis die Beschlusskammer mögliche Anpassungen oder Weiterentwicklungen der bisherigen Gesamtsystematik vornehmen kann.
- (53) Um ein entsprechend vollständiges Bild über das gesamte Netzzugangsregime Wasserstoff zu erhalten, hat die Beschlusskammer in Tenorziffer 9 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, die vorliegenden Berichtspflichten um diejenigen aus der Festlegung „WasABi“ (Az. BK7-24-01-14) zu ergänzen, sodass ihr auch ein gesamthafter Bericht vorgelegt werden kann, den sie nach Erhalt auf ihrer Internetseite veröffentlicht (s. Tenorziffer 9 Satz 3).
- (54) Die Beschlusskammer greift mit dieser Berichtspflicht auch die Forderung einer Vielzahl von Stellungnehmenden nach einem kontinuierlichen Monitoring des Hochlaufs der Wasserstoffnetzstruktur auf. Aus den erhaltenen Informationen können sich dann gegebenenfalls auch Anpassungen an der durch die vorliegende Festlegung beschriebenen Netzzugangssystematik ergeben. Die Beschlusskammer sieht entgegen einiger Stellungnahmen allerdings keine inhaltliche Notwendigkeit, den Wasserstoffhochlauf in unterschiedliche Phasen aufzuteilen oder zwischen Netz- und Wertschöpfungsstufen zu unterscheiden und diese zu bewerten. Sie geht vielmehr davon aus, dass für die operative Umsetzung des Netzzugangs die in der Festlegung „WaKandA“ (und „WasABi“) zu evaluierenden Parameter eine ausreichende Bewertungsgrundlage darstellen, um durch gegebenenfalls notwendige Änderungen der Festlegung der neuen Entwicklungsstufe des Wasserstoffhochlaufs bzw. der Clusterentwicklungen gebührend Rechnung tragen zu können. Gleichfalls trägt auch der Evaluierungszeitraum von einem Jahr dazu bei, die Marktentwicklung in einem ausreichenden Umfang zu erfassen und zu bewerten. Das Instrument einer Festlegung ist dahingehend ebenfalls als flexibel genug anzusehen, um möglichen Änderungsbedarfen adäquat regulatorisch begegnen zu können.

Darüber hinaus bedarf es nach Auffassung der Beschlusskammer zum jetzigen Zeitpunkt auch keiner detaillierten inhaltlichen Aufzählung der zu erfüllenden Berichts- und Evaluierungsverpflichtungen. Zielsetzung der Beschlusskammer ist es, mit dieser Regelung zu verdeutlichen, dass die wesentlichen Aspekte, die die Netzzugangssystematik, hier in Bezug auf Wasserstoffkapazitäten beschreiben, in dem Bericht enthalten sind und bewertet werden können. Auch aus den Erfahrungen aus dem Gasbereich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Etablierung des Berichtswesens die Inhalte um viele weiteren Einzelaspekte ergänzt werden. Die in Tenorziffer 9 Satz 3 vorgesehene Veröffentlichung des Berichts stellt die Ergebnisse zudem den Marktbeteiligten in gleicher Weise zur eigenen Bewertung zur Verfügung, sodass auch eine transparente Informationsbereitstellung über den jeweiligen Stand des Netzzugangsregime Wasserstoff gewährleistet ist.

Tenorziffer 10:

(55) Tenorziffer 10 soll die Wasserstoffnetzbetreiber verpflichten, die festgelegten Regelungen mit Wirkung zum 01.10.2026 anzuwenden. Mit dieser Regelung soll der zeitliche Anwendungsbereich der Festlegung bestimmt werden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit einem voraussichtlichen Umsetzungszeitraum von voraussichtlich über einem Jahr den Marktbeteiligten eine ausreichende Zeitspanne zugestanden ist, die in der Festlegung enthaltenen Regelungen praxisgerecht zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig war die in Abwägung mit einzubeziehen, dass sich bereits Anfang des Jahres 2027 verstärkt konkrete Umsetzungen von einzelnen Wasserstoffleitungen abzeichnen, die eine Umsetzung der hier vorgelegten Regelungen notwendig erscheinen lassen. Der gewählte Umsetzungszeitpunkt würde dementsprechend auch den Raum lassen, die Marktregeln für den umfassenden Praxiseinsatz feinzustimmen. Übergangslösungen und damit einhergehende sog. „Stranded Investments“ können dadurch gleichfalls vermieden werden. Hierauf wurde auch in den Stellungnahmen ausdrücklich hingewiesen. Gleichwohl möchte die Beschlusskammer den Aspekt des Umsetzungszeitraums noch einmal ausdrücklich zur Konsultation stellen und fordert die Marktbeteiligten auf, insbesondere zu diesem Punkt eine Stellungnahme abzugeben.

IV. Konsultation

Die Wasserstoffnetzbetreiber und alle weiteren Marktbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit, zu diesem Entwurf des Festlegungstenors Stellung zu nehmen. Alle Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen

bis spätestens zum 28.02.2025

bei der Beschlusskammer einzureichen.

Nutzen Sie bitte das auf der Website der Beschlusskammer für das jeweilige Verfahren bereitgestellte Formular im Word-Format für Ihre Stellungnahme.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Wasserstoff.Kapazitaeten@BNetzA.de

oder per Post an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart. Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen. Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung nach unten stehenden Grundsätzen zu schwärzen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online ebenfalls unter der Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens beträfe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Konsultationsteilnehmers ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einem zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Konsultationsteilnehmer unverzüglich zusätzlich in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Daten sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Textpassagen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Abschnitte.